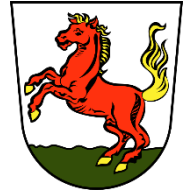


Markt Wellheim
Marktplatz 2
91809 Wellheim



Markt Wellheim
Landkreis Eichstätt

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN
„An der Grabengasse“
im OT Konstein des Marktes Wellheim

Aussagen zum Artenschutz
(Relevanzprüfung zur spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, saP)

Fassung vom 28.10.2022
ergänzt am 30.03.2023

Bearbeitung: Ingenieurbüro Marcus Kammer
Julia Amschler (Landschaftsarchitektin)
Florian-Wengenmayr-Straße 6
86609 Donauwörth
Tel. 0906 7091928

Donauwörth, den 30.03.2023

Inhalt

1.	Einleitung	- 1 -
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	- 1 -
1.2	Datengrundlagen	- 2 -
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	- 2 -
2.	Wirkung des Vorhabens	- 3 -
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	- 3 -
2.2	Anlagebedingte Wirkprozesse	- 3 -
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	- 3 -
3.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	- 4 -
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	- 4 -
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	- 4 -
4.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	- 5 -
4.1	Artenvorkommen laut LfU-Abfrage	- 5 -
4.2	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	- 5 -
4.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	- 5 -
4.2.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	- 6 -
4.3	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	- 8 -
5.	Gutachterliches Fazit	- 11 -
6.	Literaturverzeichnis	- 12 -

Anhang:

Anhang 1: Prüfungsrelevantes Artenspektrum gemäß LfU für das TK Blatt 7132 Dollnstein

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Am südwestlichen Ortsrand des OT Konstein des Marktes Wellheim befinden sich 3 Grundstücke, die bereits erschlossen sind (Mischwasserkanal und Wasserleitung), sowie ein abgemarkter Weg, der die Zufahrt zu allen Grundstücken gewährleistet. Hier besteht nun der Wunsch der Eigentümer eine Wohnbebauung zu errichten.

Das Gebiet grenzt im Norden und Osten an bestehende Wohnbebauung, im Süden und Westen grenzt das Planungsgebiet an Wald. Das Gelände des Bebauungsplans fällt Richtung Norden ab.

Das Planungsgebiet unterliegt derzeit keiner Nutzung. Es wird in unregelmäßigen Abständen gemäht. Es befindet sich eine dichte Gras-, Krautschicht und Brennnessel-Stauden auf der Fläche. Der direkt angrenzende Wald ist ein Buchen-Fichten-Hainbuchen-Mischbestand, wobei der direkte Waldrand dem Laubholz vorbehalten ist, die Fichten stehen aber nur unwesentlich dahinter. Vorgelagert befinden sich aktuell einige Sträucher, *innerhalb des Planungsgebietes*.

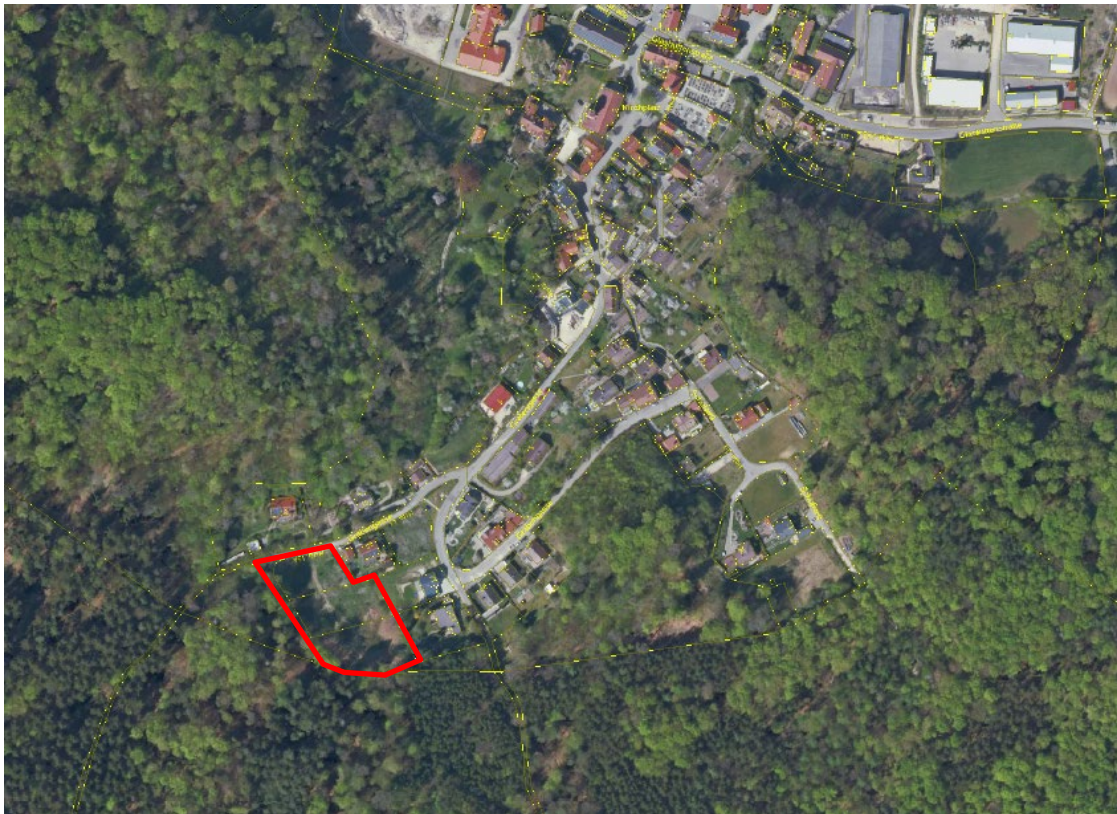


Abbildung 1: Untersuchungsraum (ohne Maßstab)

Der Untersuchungsraum der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst das Planungsgebiet des Bebauungsplanes mit dem angrenzenden Wald bzw. dem direkt angrenzenden Waldrand.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „An der Grabengasse“
- Arteninformation und Artenabfrage saP-relevanter Arten (LfU)
- FIS-Natur des Bayerischen LfU
- Internet-Arbeitshilfen des Bayerischen LfU unter www.lfu.bayern.de/natur/index.htm
- Übersichtsbegehungen am 20.04.2022, 08.06.2022, 05.10.2022

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) herausgegebenen Arbeitshilfe ‚Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf mit Stand Februar 2020.

2. Wirkung des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- Funktionsverlust oder Funktionsbeeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte Beanspruchung oder Entfernen der Vegetationsdecke (hier: v.a. Grünflächen, Gebüsch) im Eingriffsbereich
- Funktionsbeeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte Standortveränderungen (hier v.a. Bodenverdichtung)
- Baubedingte Funktionsbeeinträchtigung von Tierlebensräumen durch Baulärm, Erschütterungen, Abgase, Staubentwicklung oder optische Störeffekte

2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

- Verlust von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Überbauung)
- Funktionsverlust von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch anlagebedingte Standortveränderungen (Änderung des Kleinklimas, Beschattung durch zulässige Bebauung)
- Verlust von gewachsenem Boden durch Versiegelung und Überbauung
- Funktionsverlust von Böden durch Überbauung, Versiegelung, Verdichtung (Bodenwasserhaushalt, Bodengefüge, Bodenchemismus)

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Funktionsbeeinträchtigung bzw. –verlust von Tierlebensräumen im Umfeld des Vorhabens durch Immissionen (Lärm, Staub, Schadstoffe, Licht)
- Funktionsbeeinträchtigung und Verlust von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch Schäden (Trittschäden)

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Baufeldräumung (Rodung *der Sträucher*) außerhalb der Vogelschutzzeit (1. März bis 30. September)
- Minimierung des Arbeitsumfeldes zum Schutz der anliegenden freien Landschaft als Tierlebensraum

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Artenvorkommen laut LfU-Abfrage

Gemäß der Artenabfrage beim bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) können folgende artenschutzrechtlich relevante Arten(-gruppen) im TK-Blatt 7132 Dollnstein vorkommen (Liste siehe *Anhang 1*). Nach einer ersten Abschichtung (*Anhang 1*) unter Berücksichtigung der vorhandenen Habitate und der damit verbundenen Eignung als Fortpflanzungs-/Ruhestätte (F/R) bzw. Jagd-/Nahrungshabitat (J/N) bleiben von der allgemeinen Liste die unterstrichenen Arten(-gruppen) übrig:

- Pflanzen (Europäischer Frauenschuh, Sumpf-Glanzkraut)
- Säugetiere (Biber, Wildkatze, div. Fledermäuse)
- Vögel
- Kriechtiere (Schlingnatter, Zauneidechse)
- Lurche (Europäischer Laubfrosch, Gelbbauchunke, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Nördlicher Kammolch, Springfrosch)
- Libellen (Grüne Flussjungfer)
- Schmetterlinge (Apollofalter, Thymian-Ameisenbläuling)

Im anschließenden Punkt werden die Lebensraumsprüche und der tatsächlich vorhandene Lebensraum dargelegt und bewertet.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): **Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Untersuchungsraum sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL zu erwarten, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind.

Ein Schädigungsverbot wildlebender Pflanzen der besonders geschützten Arten kann ausgeschlossen werden.

4.2.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

4.2.2.1 Säugetiere

Nach der Artabfrage können im TK-Blatt 7132 (Dollnstein) 15 Säugetierarten vorkommen. Davon gehören 13 zu den Fledermäusen.

Von den oben genannten 15 Säugetier-Arten bleiben nach der Habitat-Einschätzung (siehe Anhang) noch 10 Fledermausarten potentiell übrig.

Bei den anderen 5 Arten kann ein Vorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Das Planungsgebiet ist *für diese fünf Arten* nicht als Fortpflanzungs- und Ruhe-Habitat bzw. als Jagd- und Nahrungshabitat geeignet, *da hier notwendige Strukturen, wie z.B. Wasser, landwirtschaftl. Nutzflächen, fehlen.* Das Auslösen von Verbotstatbeständen *für diese fünf Arten* kann daher ausgeschlossen werden.

Die potentiell vorkommenden Arten (*hier: Fledermäuse*) können in folgende Gilden (quartierbezogen) gegliedert werden:

- **Waldfledermäuse:**
Das sind typische Baumfledermäuse, die auch in Bäumen überwintern.
Diese Gilde wird als nicht vorhabenrelevant eingestuft. Es sind keine Baumquartiere betroffen, da sich keine geeigneten Bäume im Planungsgebiet befinden. Der Waldbestand wird nicht beeinflusst.
- **Wald – und Gebäudefledermäuse:**

Das sind Fledermausarten, die im Sommer auch Bäume und Nistkästen als Quartiere nutzen, jedoch nicht in diesen überwintern.

Diese Gilde wird als nicht vorhabenrelevant eingestuft. Es sind weder Baumquartiere noch Gebäude oder Nistkästen betroffen, da sich diese Strukturen nicht im Planungsgebiet befinden.

- **Gebäudefledermäuse:**

Das sind Fledermausarten, die keine Quartiere in Bäumen oder Nistkästen beziehen, sondern an und in Gebäuden. Sie überwintern in unterirdischen Quartieren. Diese Gilde wird als nicht vorhabenrelevant eingestuft. Es befinden sich keine Gebäude im Planungsgebiet.

Da sich keine Quartiere im Plangebiet befinden, können die Verbotstatbestände ‚Schädigung von Lebensstätten und Töten bzw. Verletzen‘ ausgeschlossen werden.

Eine Schädigung durch den Verlust von Jagd-/Nahrungshabitaten kann auch ausgeschlossen werden, da die Fläche weiter als Nahrungshabitat genutzt werden kann und im Umfeld ausreichend und großflächig geeignete Flächen zur Verfügung stehen.

Das Planungsgebiet befindet sich zwischen bestehender Bebauung und Wald. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Vorbelastung, v.a. in Bezug auf Faktoren wie Immissionen – Licht, Lärm – aus den angrenzenden Flächen vorhanden ist. Durch die bestehende Vorbelastung kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer möglichen Population wird aufgrund der weiterhin vorhandenen Strukturen und der bestehenden Vorbelastung ebenso ausgeschlossen.

4.2.2.2 Reptilien, Kriechtiere

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumtypen ist mit keinem Vorkommen einer artenschutzrechtlich relevanten Reptilienart zu rechnen.

Die Artengruppe wird als nicht vorhabenrelevant eingestuft.

4.2.2.3 Amphibien, Lurche

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumtypen ist mit keinem Vorkommen einer artenschutzrechtlich relevanten Amphibienart zu rechnen.

Die Artengruppe wird als nicht vorhabenrelevant eingestuft.

4.2.2.4 Libellen

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumtypen ist mit keinem Vorkommen einer artenschutzrechtlich relevanten Libellenart zu rechnen.

Die Artengruppe wird als nicht vorhabenrelevant eingestuft.

4.2.2.5 Käfer

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumtypen im Untersuchungsraum ist mit dem Auftreten

dieser Artengruppe nicht zu rechnen. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten kann ausgeschlossen werden.

4.2.2.6 Tagfalter, Schmetterlinge

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumtypen ist mit keinem Vorkommen einer artenschutzrechtlich relevanten Tagfalterart zu rechnen.

Die Artengruppe wird als nicht vorhabenrelevant eingestuft.

4.2.2.7 Weichtiere

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumtypen ist mit keinem Vorkommen einer artenschutzrechtlich relevanten Art zu rechnen.

Die Artengruppe wird als nicht vorhabenrelevant eingestuft.

4.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Angaben zu Brutvorkommen im Planungsgebiet liegen nicht vor.

Von den für das TK-Blatt 7132 potentiell vorkommenden Vogelarten (siehe *Anhang 1*) bleiben aufgrund der Ausprägung des Planungsgebietes und der vorhandenen Habitate bleiben *Spechtarten und Greifvögel* als mögliche Art übrig, die *hinsichtlich der Eignung des Gebietes hauptsächlich als essentielles Nahrungs- und Jagdgebiet geprüft werden.*

Spechte:

Für Spechte können sich im angrenzenden Wald geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden. Im Planungsgebiet direkt gibt es keine Bäume, die für Spechthöhlen geeignet sind. Das Schädigungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie das Tötungsverbot kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bezüglich eines Nahrungs- und Jagdhabitats fehlen auf der Vorhabenfläche auch wichtige Strukturen. So ist für den Grünspecht ein „Mindestanteil an kurzrasiger, magerer Flächen als Nahrungsgebiete“ entscheidend, der Mittelspecht benötigt auch zur Nahrungssuche ein „Angebot von Bäumen mit einem hohen Anteil an Kronentotholz und Faulstellen“, der Schwarzspecht brütet im geschlossenen Wald und hat „kränkelnde Fichten oder Kiefern als Nahrungsbäume“. Der Grauspecht ist „weniger in Siedlungsgebieten anzutreffen“ (Informationen nach den Artensteckbriefen zu den saP-relevanten Arten des LfU, <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>). Da sich all diese Habitatstrukturen nicht im Vorhabensgebiet befinden sind auch keine Jagd- und Nahrungshabitate betroffen.

Das Planungsgebiet befindet sich zwischen bestehender Bebauung und Wald. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Vorbelastung, v.a. in Bezug auf Faktoren wie Immissionen – Licht, Lärm – aus den angrenzenden Flächen vorhanden ist. Durch die bestehende Vorbelastung kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer möglichen Population wird aufgrund der weiterhin vorhandenen Strukturen, der bestehenden Vorbelastung und weil das Vorhabensgebiet nicht als Nahrungshabitat geeignet ist ausgeschlossen.

Greifvögel:

Im angrenzenden Wald können sich geeignete Brutplätze für baumbrütende Arten befinden. Im Planungsgebiet direkt befinden sich solche geeignete Bäume nicht. Auch hohe Gebäude oder Masten, die oft als Brutplatz genutzt werden finden sich hier nicht. Das Schädigungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie das Tötungsverbot kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

In Bezug auf das Nahrungs- und Jagdhabitat fehlen auch hier wichtige Strukturen (Informationen nach den Artensteckbriefen zu den saP-relevanten Arten des LfU, <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>):

<i>Habicht</i>	<i>brütet und jagt tiefer im Waldinneren</i>
<i>Mäusebussard</i>	<i>kurzrasige, offene Fläche, wie Felder, Wiesen. Lichtungen oder Teichlandschaften</i>
<i>Wanderfalke</i>	<i>Vor allem Flusstäler werden wegen natürlicher Brutplätze und gutem Nahrungsangebot besiedelt. Baumbruten sind in Bayern nur sehr wenige bekannt.</i>
<i>Baumfalke</i>	<i>Brutplätze müssen frei angefliegen werden können. An Gewässern liegen die wichtigsten Jagdgründe. Nahrungshabitate können bis mehrere Kilometer vom Brutplatz entfernt liegen.</i>

<i>Turmfalke</i>	<i>Jagdgebiete sind offene Flächen mit lückiger möglichst kurzer Vegetation.</i>
<i>Schwarzmilan</i>	<i>Hauptsächliche Jagdgebiete sind Binnengewässer, fisch- und mähwiesenreiche Feuchtgebiete und Auwälder.</i>
<i>Rotmilan</i>	<i>Als Nahrungsrevier kommt offenes Land, Grünland, besonders Feuchtgrünland, Ackerflächen sowie Brachflächen, Hecken- und Streuobstgebiete in Betracht. Sie jagen auch entlang von Bach- und Flussläufen an Seen, Teichen und Weihern. Größe der Jagdreviere mehrere Quadratkilometer.</i>
<i>Wespenbussard</i>	<i>Als Nahrungsgebiete dienen Wälder, Waldsäume, Grünland, Brachflächen, Heckengebiete, Trocken- und Halbtrockenrasen, Moore und andere Feuchtgebiete.</i>

Die Liste zeigt, dass diese Vogelgruppe auch hinsichtlich des Nahrungs- und Jagdhabitats nicht betroffen ist. Entweder das Habitat ist gänzlich ungeeignet oder die Nahrungshabitate sind so umfangreich, dass in der Umgebung ausreichend andere Jagdhabitats vorhanden sind, die durch die genutzt werden können. Die Fläche ist kein essentieller Habitatbestandteil. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer möglichen lokalen Population kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für weitere strauch- und baumbrütende Vogelarten kann der Waldrand bzw. die vereinzelt Sträucher auf der Fläche eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte darstellen, die aber aufgrund der angrenzenden Siedlung bereits vorbelastet ist. Eine Nutzung des Randbereichs als Nistplatz durch störungsempfindliche Arten ist daher unwahrscheinlich. Grundsätzlich sind für strauch- und baumbrütende Vogelarten im angrenzenden Wald und der angrenzenden Siedlungsstruktur mit Büschen und Bäumen ausreichend Ersatzlebensräume in erreichbarer und gleicher Qualität vorhanden, so dass kein Verlust essentieller Lebensräume gegeben ist. Um dennoch den Verbotstatbestand, auch für störungsunempfindliche Arten, die in Siedlungsnähe brüten, zu verhindern wird als Vermeidungsmaßnahme die Rodung von Gehölzen (hier bestehende Sträucher) außerhalb der Vogelschutzzeit festgesetzt.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer möglichen Population wird aufgrund der weiterhin vorhandenen Strukturen und der bestehenden Vorbelastung ebenso ausgeschlossen.

Für offenland- und bodenbrütende Arten gilt:

Es fehlen wichtige Strukturen (wie Gewässernähe, felsiger bzw. sandiger Untergrund oder nasser bzw. feuchter Untergrund), ebenso sind keine Bäume oder Gebäude vom Vorhaben betroffen. Auch kann das Plangebiet zu dicht an Wald oder Siedlung sein, was für einige Arten ein ‚Ausschlusskriterium‘ darstellt. Es fehlt an offener Strukturlandschaft.

Die Verbotstatbestände können hier mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5. Gutachterliches Fazit

Um Gefährdungen möglicher vorhandener Populationen zu vermeiden, werden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt:

Vermeidungsmaßnahmen:

- Baufeldräumung (Rodung) außerhalb der Vogelschutzzeit (1. März bis 30. September)
- Minimierung des Arbeitsumfeldes zum Schutz der anliegenden freien Landschaft als Tierlebensraum

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind durch das geplante Vorhaben Baugebiet „An der Grabengasse“ unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht betroffen, weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

6. Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34) geändert worden ist

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Internet

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: <https://www.lfu.bayern.de/natur/index.htm>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz, FIN-Web (Online-Viewer)

Literatur

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (2010): Vollzugshinweise zu den artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT (2010): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP), Landkreis Eichstätt, aktualisierter Textband.

GELLERMANN, M., SCHREIBER, M. (2007): Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7: Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, Leitfaden für die Praxis, Springer-Verlag, Berlin Heidelberg.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR (2015): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP).

RUDOLPH B.-U., SCHWANDNER J., FÜNFSTÜCK H.-J. (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns – Stand Juni 2016; Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU).

SÜDBECK, P. ET AL (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Raldorfzell.

Anhang 1:

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	EZK	F/R	J/N
----	----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Fledermäuse

	X	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	u	0	X
	X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	g	0	X
	X	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	u	0	X
	X	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	g	0	X
	X	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	u	0	X
	X	Großes Mausohr	Myotis myotis	-	V	g	0	X
	X	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	g	0	X
	X	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	u	0	X
	X	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	u	0	X
		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	u	0	0
		Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	g	0	0
		Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	?	0	0
	X	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	g	0	X

Säugetiere ohne Fledermäuse

		Biber	Castor fiber	-	V	g	0	0
		Wildkatze	Felis silvestris	2	3	u	0	0

Kriechtiere

		Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	u	0	0
		Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	u	0	0

Lurche

		Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	s	0	0
		Kammolch	Triturus cristatus	2	V	u	0	0
		Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	u	0	0
		Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	u	0	0
		Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	u	0	0
		Springfrosch	Rana dalmatina	V	-	g	0	0

Libellen

		Grüne Flußjungfer	Ophiogomphus cecilia	V	-	g	0	0
--	--	-------------------	----------------------	---	---	---	---	---

Schmetterlinge

		Apollofalter	Parnassius apollo	2	2	s	0	0
		Thymian-Ameisenbläuling	Phengaris arion	2	3	s	0	0

Gefäßpflanzen:

NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	EZK	F/R	J/N
		Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	u	0	0
		Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	u	0	0

B Vögel

NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	EZK		F/R	J/N
						B	R		
		Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	g		0	0
		Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	s		0	0
		Bergfink	Fringilla montifringilla	-	-		g	0	0
		Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	s	u	0	0
		Dohle	Coleus monedula	V	-	g	g	0	0
		Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	g		0	0
		Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	g		0	0
		Feldsperling	Passer montanus	V	V	u	g	0	0
		Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	u		0	0
		Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	g	g	0	0
		Graureiher	Ardea cinerea	V	-	u	g	0	0
		Grauspecht	Picus canus	3	2	u		0	0
		Grünspecht	Picus viridis	-	-	g		0	0
		Habicht	Accipiter gentilis	V	-	u		0	0
		Hausperling*)	Passer domesticus	V	V	u		0	0
		Heidelerche	Lullula arborea	2	V	u		0	0
		Hohltaube	Columba oenas	-	-	g		0	0
		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	u		0	0
		Kolkrabe	Corvus corax	-	-	g		0	0
		Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	g	g	0	0
		Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	g		0	0
		Mauersegler	Apus apus	3	-	u		0	0
		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	g	g	0	0
		Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	g		0	0
		Neuntöter	Lanius collurio	V	-	g		0	0
		Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	s	u	0	0
		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	u	g	0	0
		Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	g		0	0
		Rotdrossel	Turdus iliacus	-	-		g	0	0
		Rotmilan	Milvus milvus	V	V	g	g	0	0
		Schafstelze	Motacilla flava	-	-	g		0	0

NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	EZK		F/R	J/N
						B	R		
		Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	g		0	0
		Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	s		0	0
		Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	-	g		0	0
		Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	g	g	0	0
		Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	g		0	0
		Silberreiher	Egretta alba	-	-		g	0	0
		Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	g		0	0
		Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	s	g	0	0
		Stieglitz*)	Carduelis carduelis	V	-	u		0	0
		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	g	g	0	0
		Uhu	Bubo bubo	-	-	g		0	0
		Waldkauz	Strix aluco	-	-	g		0	0
		Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	2	-	s		0	0
		Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	g		0	0
		Wendehals	Jynx torquilla	1	2	s		0	0
		Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	g	g	0	0

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d.h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (RLB) (Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (RLD) (Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, Wirbeltiere 2015-1998)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen

Habitat:

F/R: Fortpflanzungs- und Ruhestätte

J/N: Jagd- bzw. Nahrungshabitat